

## Satzung

### **über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.02.1996 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Erhebung des Beitrages

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen - auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind - erhebt die Hansestadt Lübeck Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
- a) den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der Nebenkosten; hierzu gehört auch der Wert der von der Hansestadt Lübeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten,
  - b) die Freilegung,
  - c) den Straßen- Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, die Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - e) die Radwege,
  - f) das Straßenbegleitgrün,
  - g) die Gehwege,
  - h) die kombinierten Geh- und Radwege,
  - i) die Beleuchtungseinrichtungen,
  - j) die Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  - k) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern einschließlich deren Erstbepflanzung
  - l) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
  - m) Parkflächen und Abstellflächen,
  - n) die Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche und Mischflächen,
  - o) die Möblierungen, Absperrereinrichtungen und Pflanzbehälter.
- (2) In analoger Anwendung von § 128 Abs. 3 Ziff. 2 BauGB gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern.

### § 3

#### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden. Für mehrere Einrichtungen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Aufwand für die Straßenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt.

Der Einheitssatz beträgt nach den Daten der Betriebsfertigkeit pro lfd. Meter Leitung

- |  |             |
|--|-------------|
| - für die Zeit vor dem 06.09.1982  | - 100,-- DM |
| - für die Zeit vom 12.01.1987 - 30.07.1989                                   | - 400,-- DM |
| - für die Zeit vom 31.07.1989 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung | - 440,-- DM |
| - nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung                            | - 500,-- DM |

### § 4

#### Abrechnungsgebiet

Die von einer Einrichtung bevorteilten Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Dies sind

- a) im Innenbereich (§§ 30 bis 34 BauGB) die erschlossenen Grundstücke und
- b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücke mit Zugangs- und Anfahrmöglichkeit (vergleichbar den erschlossenen Grundstücken nach a))

Wird ein Abschnitt einer Einrichtung oder eine Einheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Einrichtung bzw. der Einheit bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 5

#### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 6

#### Vorteilsregelung

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) - e), f) und j) und m) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

Bei Straßen, Wegen und Plätzen die

- a) ausschließlich oder im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen  
(für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 7 m) 75 v.H.
  - b) im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen  
(für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 10 m) 40 v.H.
  - c) im wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen  
(für die Fahrbahnen bis zu einer Breite von 20 m) 15 v.H.
- (2) Von dem beitragsfähigen Aufwand für die Gehwege und die Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe g) und i)) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt :

Bei Straßen, Wegen und Plätzen die

- |   |         |
|---|---------|
| a) ausschließlich oder im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen | 75 v.H. |
| b) im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen              | 60 v.H. |
| c) im wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen               | 50 v.H. |
- (3) Von dem beitragsfähigen Aufwand für kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Buchstabe h)) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

Bei Straßen, Wegen und Plätzen die

- |   |         |
|---|---------|
| a) ausschließlich oder im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen | 75 v.H. |
| b) im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen              | 50 v.H. |
| c) im wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen               | 40 v.H. |
- (4) Von dem beitragsfähigen Aufwand für die Fußgängerzonen ( § 2 Abs. 1 Buchstabe n ) werden 60 v.H. auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
- (5) Von dem beitragsfähigen Aufwand für die verkehrsberuhigten Bereiche ( § 2 Abs. 1 Buchstabe n ) werden 75 v.H. auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
- (6) Von dem beitragsfähigen Aufwand ( § 2 Abs. 1 ) für die Straßen und Wege, die im wesentlichen dem landwirtschaftlichen Verkehr ( Wirtschaftswege ) dienen, werden 50 v.H. auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
- (7) Die Anteilssätze für unbefahrene Verkehrsanlagen werden entsprechend ihrer Funktion in analoger Anwendung des Abs. 1 zugeordnet.
- (8) Die Anteilssätze für unselbständige Hilfseinrichtungen ( § 2 Abs. 1 Buchstabe k), l) und o) ) werden entsprechend ihrer Belegenheit der technischen Ausgestaltung und der Ursache für die Erstellung der jeweiligen Teileinrichtung zugeordnet.

## § 7

### Vorverteilung des beitragsfähigen Aufwandes für nicht ausschließlich zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze

- (1) Der Vorteil der baulich, gewerblich und in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke wird doppelt so hoch wie der der in anderer Weise nutzbaren Grundstücke (z. B. bebaute Grundstücke im Außenbereich, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung) bemessen. Der beitragsfähige Aufwand wird dafür im Verhältnis
1. der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und
  2. der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.
- (2) Bei der Verteilung wird die Hälfte der längsten im gleichen Abstand zur Straße, zum Weg oder Platz im Grundstück verlaufenden Linie als Frontlänge berücksichtigt, wenn die tatsächliche Frontlänge eines beitragspflichtigen Grundstückes weniger als die Hälfte dieser Linie beträgt oder das beitragspflichtige Grundstück nicht an die abzurechnende Anlage angrenzt.

## § 8

### Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke

- (1) Der nach § 3 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Hansestadt Lübeck (§ 6) auf die durch die einzelne Einrichtung, durch bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Einheit bildenden Einrichtungen bevorteilten Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen nach Größe sowie Art und Maß der Nutzung zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei allen Grundstücken, die Fläche, soweit sie Bauland ist. Dies gilt nicht für Grundstücke, die unter Buchstabe b) beschrieben sind;
  - b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken, für die keine Festsetzung besteht und die nicht unter d) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der abzurechnenden Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an die abzurechnende Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder Wegerecht mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der abzurechnenden Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die regelmäßige Verbindung zur abzurechnenden Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - c) bei Grundstücken, die über die sich nach b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
  - d) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je zulässiges Geschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt. Bei den in Abs. 2 d) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Als Geschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,65 m zugrunde gelegt.

- (4) Zur Berücksichtigung der Nutzungsart wird die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht
  - a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Schwimmbäder, Dauerkleingärten und Festplätze) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird,
  - b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB ) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend als Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus u.ä., Praxen für freie Berufe, Museen u.ä. tatsächlich genutzt wird;

- c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB ) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;
  - d) in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung
    - aa) Kur- und Ladengebiete mit 1,5
    - bb) Hochschul-, Klinikgebiete, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse sowie Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit 2,0 und
    - cc) Hafen- und Flughafengebiete mit 2,5;
  - e) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB ) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.
  - f) Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeordnet.
- (5) Als Zahl der Geschosse nach Abs. 3 S. 3 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse;
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Geschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,65 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch die mit 2,65 bzw. 3,5 multiplizierte Grundflächenzahl geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschöß;
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Geschöß;
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Geschossen;
  - g) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Geschosse nach a), d) und e) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) und c) überschritten werden,
  - h) soweit keine Festsetzung besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  - i) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 Abs. 2 BauGB) Berechnungswert nach a) oder b) und c).

- (6) Bei Grundstücken in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO ( Mischgebiete ), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze bevorteilt sind, wird der sich nach § 8 ergebende Beitrag nur zu 2/3 erhoben.

#### § 9

##### Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke

- (1) Bei nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken ist abweichend von § 8 die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche Beitragsmaßstab.
- (2) Sind diese Grundstücke bebaut, wird der Fläche nach Abs. 1 das Zehnfache der Quadratwurzel aus der überbauten Fläche hinzugerechnet.

#### § 10

##### Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für die im § 2 Abs. 1 Buchstabe c), e), g) - j) und n) genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung).
- (2) Abs. 1 kann auch angewandt werden, wenn Einrichtungen (§ 1) zur gemeinsamen Abrechnung zusammengefaßt worden sind (§ 3 Satz 2). Gleiches gilt für die Abschnittsbildung (§ 3 Satz 1).

#### § 11

##### Vorauszahlungen auf den Beitrag

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Hansestadt Lübeck Vorauszahlungen in Höhe von 80 v.H. des voraussichtlich entstehenden Beitrages verlangen.

Vorauszahlungen können auch für die im § 10 aufgeführten Teileinrichtungen verlangt werden. Die Vorauszahlung wird durch Vorauszahlungsbescheid erhoben.

#### § 12

##### Ablösung des Beitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Betrag einer Ablösung im Sinne von § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 13

##### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, sobald die Kosten feststehen. Das ist spätestens der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung. Bei Beanstandungen der Schlußrechnung gilt der Zeitpunkt, an dem die Beanstandungen behoben worden sind.

#### § 14

##### Kleinbetragsregelung

Beiträge werden nicht erhoben, wenn der Betrag 20,-- DM nicht übersteigt.

§ 15  
Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16  
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17  
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:
  1. Meldedateien der Meldebehörden
  2. Grundsteuerdatei des Stadtsteueramtes der Hansestadt Lübeck
  3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck
  4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
  5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
  6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.
- (3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 16 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 16 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 19  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft . Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.12.1986 (Lübecker Nachrichten vom 11.01.1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.12.1993 (Lübecker Nachrichten vom 31.12.1993) außer Kraft.

Für die Maßnahmen, mit denen vor dem 12.01.1987 begonnen wurde, werden Beiträge nicht erhoben. Eine Maßnahme gilt als vor dem 12.01.1987 begonnen, wenn Mittel für die technische Durchführung der Maßnahme in den Haushaltsplan 1987 oder früher eingestellt sind.

- (2) Wenn die Beitragspflicht vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, ist die Höhe des Beitrages auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.12.1986 in der Fassung vom 27.12.1993 ergeben hätte.

Lübeck, den 19.03.96

Der Bürgermeister



## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein (KAG) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 19.10.2000 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.03.1996 (Lübecker Nachrichten vom 24.03.1996) wird wie folgt geändert.

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen – auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind – erhebt die Hansestadt Lübeck Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

*Ausgenommen davon sind die Landstraßen 2. Ordnung außerhalb der Ortsdurchfahrten .*

2. Der § 6 wird um den Absatz 9 ergänzt:

Ist eine Einrichtung in keine der vorgenannten Kategorien einstuftbar, wird die Vorteilsregelung durch eine Ergänzungssatzung festgesetzt.

3. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 3 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Hansestadt Lübeck (§ 6) auf die durch die einzelne Einrichtung, durch bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Einheit bildenden Einrichtungen bevorteilten Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen nach Größe sowie gewichtet nach Art und Maß der Nutzung zueinander stehen.

4. Der § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*Für die Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche gilt:*

*(a) Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und in denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, wird die Fläche, für die der Bebauungsplan oder der Bebauungsplanentwurf eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsmöglichkeit festsetzt (Bauland), in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.*

*(b) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, wird seine Fläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt, wenn es baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar ist (Bauland).*

*Als Bauland gilt dabei die Grundstücksfläche zwischen der abzurechnenden Einrichtung und einer in gleichmäßigem Abstand zu ihr verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungslinie). Der zugrunde zu*

legende Abstand beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen 40 Meter. Für unbebaute Grundstücke, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, beträgt er 80 Meter.

Der Abstand zwischen der Einrichtung und der Tiefenbegrenzungslinie wird

- a) bei Grundstücken, die an die Einrichtung angrenzen, von der dem Grundstück zugewandten Grenze der Einrichtung aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Einrichtung nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom dem der Einrichtung abgewandten Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes usw. gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Einrichtung angrenzen, von der nächsten, der Einrichtung zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Ist ein solches Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, so wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Kleintierhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen.

(c) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt. Bei unbebauten industriell oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt

(d) Für diejenigen Flächen, die nicht nach (a) bis (c) mit einem Vervielfältiger von zumindest 1,0 zu berücksichtigen sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

(e) Anstelle der vorstehend unter (a) bis (d) bestimmten Vervielfältiger wird die gesamte (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche für die nachfolgenden Nutzungen in den Fällen des Buchstaben (a) nach der zulässigen, in den Fällen der Buchstaben (b) und (c) aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach der nachstehenden Tabelle ermittelt.

1. Friedhöfe	0,3	
2. Sportplätze	0,3	
3. Kleingärten	0,5	
4. Freibäder	0,5	
5. Campingplätze	0,7	
6. Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0	
7. Kiesgruben		0,5
8. Gartenbaubetriebe u. Baumschulen		0,3
9. Tierpark		0,2
10. Flächen für den Naturschutz und die Landespflege		0,02
11. Sondergebiet Flughafen		0,5
12. Sondergebiet Ferienhaus		0,7

13. Sondergebiet Bund (Übungsgelände)	0,5
14. Sondergebiet Festplatz	0,5
15. Sondergebiet Hafen	1,0
16. sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, soweit nicht in den vorgenannten Punkten aufgeführt.	1,0

1. Der § 8 Absatz 3 Satz 2 entfällt.

2. Der § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 2 und Abs.3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht

(a) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend als Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus u.ä., Praxen für freie Berufe, Museen u.ä. tatsächlich genutzt wird.

*Ob ein Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken, zu gewerblichen oder industriellen Zwecken oder in vergleichbarer Weise im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der Geschoßflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung des oder der Gebäude nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B.: Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle des Verhältnisses der Geschoßflächen das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgebend;*

(b) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;

(c) in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung

(aa) Kur- und Ladengebiete mit 1,5

(bb) Hochschul-, Klinikgebiete, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse sowie Gebiete für Einkaufszentren und grossflächige Handelsbetriebe mit 2,0 und

(cc) Hafen- und Flughafengebiete mit 2,5;

(d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

(e) Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeordnet.

3. Die §§ 7 und 9 entfallen.

8. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.03.1996 in Kraft.

Wenn eine Beitragspflicht vor dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, so ist der Beitrag in seiner Höhe auf denjenigen Betrag beschränkt, der sich aufgrund der Anwendung der bisher geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck ergibt.

Lübeck, den 04.12.00

Der Bürgermeister

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 18.12.01**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.7.1996 (GVOBl. Sch.-H., S.564) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.2.2001 (GVOBl. Schl.-H. S.14) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.3.1996 (Lübecker Nachrichten vom 24.3.1996) – zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.10.2000 (Lübecker Stadtzeitung vom 19.12.2000) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.11.2001 wie folgt geändert:**

1. Der § 3 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Einheitssatz beträgt pro lfd. Meter Leitung **260 EUR.**

2. Der § 14 erhält folgende Fassung:

Beiträge werden nicht erhoben, wenn der Betrag **10 EUR** nicht übersteigt.

3. Der § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **510 EUR** geahndet werden.

4. Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Lübeck, den 18.12.01

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister